

## **Ordnung der Stadt Osnabrück vom 1. Juni 2021 über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Jugend- und Gemeinschaftszentren und des Zeltplatzes Uphöfen**

Aufgrund der §§ 4, 5 und 58 Abs. 1 Ziff. 8 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010, gültig ab 01. November 2011 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 1. Juni 2021 folgende Ordnung der Stadt Osnabrück über die Erhebung von Entgelten der Jugend- und Gemeinschaftszentren und des Zeltplatzes Uphöfen beschlossen:

### **§ 1**

#### **Art der Entgelte**

Für die Benutzung der städtischen Jugend- und Gemeinschaftszentren und des Zeltplatzes Uphöfen werden auf Grundlage des § 90 Abs. 1 SGB VIII Entgelte nach dieser Ordnung erhoben.

### **§ 2**

#### **Zahlungspflichtige**

- (1) Zur Zahlung des Entgeltes ist der/die Benutzende der Einrichtung verpflichtet, bei Minderjährigen dessen Sorgeberechtigten.
- (2) Werden Räume zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen, ist für das festgesetzte Entgelt der/die Veranstaltende zahlungspflichtig.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner/in.

### **§ 3**

#### **Entrichtung des Entgelts**

- (1) Das Entgelt ist für den für die Einrichtung vorgeschriebenen Zeitraum unbar und in einer Summe im Voraus an die Stadtkasse zu entrichten.
- (2) Würde der unbare Zahlungsverkehr die Zahlung verzögern oder infrage stellen, kann das Entgelt von dem in der Einrichtung besonders bevollmächtigten, aus dem Aushang ersichtlichen Personal entgegengenommen werden. Über die Zahlung wird eine Quittung erteilt.

### **§ 4**

#### **Befreiung von der Entrichtung sowie Ermäßigung des Entgelts**

Für die Benutzung der Einrichtungen kann die Leitung des Fachdienstes Jugend bei Vorliegen eines Härtefalls im Einzelfall das Entgelt ganz oder teilweise erlassen.

**§ 5****Folgen des Zahlungsverzuges**

Gerät die zahlungspflichtige Person mit der Entrichtung des Entgeltes in Verzug, kann die Leitung der Einrichtung die weitere Benutzung der Einrichtung untersagen.

**§ 6****Stundung, Niederschlagung und Erlass**

Anträge auf Stundung, Niederschlagung und Erlass von Entgelten werden nach den maßgeblichen Dienstanweisungen der Stadt Osnabrück behandelt.

**§ 7****Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Osnabrück.

**§ 8****Veranstaltergruppen**

- (1) Soweit Räume in Jugend- und Gemeinschaftszentren entgeltlich überlassen werden, richtet sich die Höhe des Entgelts nach der Art der Veranstaltung:

Gruppe A:

Gemeinnützige bzw. wohltätige Veranstaltungen organisiert von jungen Menschen gemäß SGB VIII

Gruppe B:

Gemeinnützige bzw. wohltätige Veranstaltungen

Gruppe C:

Gemeinnützige bzw. wohltätige Veranstaltungen, die einen Kostenbeitrag bzw. Eintritt erheben

Gruppe D:

Private Veranstaltungen

Gruppe E:

Kommerzielle Veranstaltungen

- (2) Die Leitung der Einrichtung entscheidet, zu welcher Gruppe eine Veranstaltung gehört. Im Zweifelsfall trifft die Leitung des Fachdienstes Jugend die Entscheidung.
- (3) Belegungen der Gruppen A bis C sind im Zweifel vorrangig zu berücksichtigen.

**§ 9****Ermäßigung**

- (1) Bei der Gruppe A wird auf das Entgelt verzichtet, soweit von den Besuchenden der Veranstaltung kein Kostenbeitrag erhoben wird. Wenn ein Kostenbeitrag erhoben wird, ist die Hälfte des Entgelts der Gruppe C zu entrichten.
- (2) Bei der Gruppe D ermäßigt sich das zu entrichtende Entgelt auf die Hälfte für Personen, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag, Wohngeld oder eine vergleichbare Hilfe haben, im Besitz des Osnabrück-Passes sind oder diesen erhalten könnten.
- (3) Die Leitung des Fachdienstes Jugend kann weitere Vergünstigungen anderen Veranstaltern auf Antrag generell einräumen.

**§ 10****Rückvergütung**

Wird die Einrichtung vorübergehend nicht benutzt, sind hierdurch eintretende betriebliche Einsparungen der für das Entgelt zahlungspflichtigen Person nach dem für die Einrichtung geltenden Tarif zu vergüten, wenn die Verwaltung der Einrichtung rechtzeitig über die beabsichtigte Abwesenheit in Kenntnis gesetzt wird.

**§ 11****Höhe des Entgeltes Jugendzentren**

- (1) Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der nachstehenden Tabelle.
- (2) Werden mehrere Räume genutzt, werden die Raumgrößen nicht addiert, sondern die Angaben gelten pro Raum.
- (3) Bei Veranstaltungen, die aus mehreren Terminen bestehen, reduziert sich das Entgelt um 25 %, wenn die Veranstaltungsreihe mindestens 5 Termine umfasst.
- (4) Das Außengelände einer Einrichtung kann nach Absprache mit der Einrichtungsleitung kostenlos in Verbindung mit einem Raum hinzugebucht werden. Ausschließliche Buchungen des Außengeländes sind nicht möglich.

Raumgröße	A		B		C		D		E	
	bis 3 Std.	Tag	bis 3 Std.	Tag	bis 3 Std.	Tag	bis 3 Std.	Tag	bis 3 Std.	Tag
<25m <sup>2</sup>	-,--	-,--	5,00	10,00	10,00	20,00	15,00	30,00	30,00	60,00
>25m <sup>2</sup> <50m <sup>2</sup>	-,--	-,--	10,00	15,00	15,00	25,00	20,00	40,00	40,00	80,00
>50m <sup>2</sup> <100m <sup>2</sup>	-,--	-,--	15,00	25,00	20,00	60,00	40,00	75,00	80,00	150,00
>100m <sup>2</sup> <200m <sup>2</sup>	-,--	-,--	20,00	40,00	30,00	80,00	50,00	150,00	100,00	300,00
>200m <sup>2</sup>	-,--	-,--	25,00	60,00	50,00	150,00	100,00	250,00	200,00	500,00

alle Beträge in Euro

## **§ 12**

### **Höhe des Entgelts Zeltplatz Uphöfen**

- (1) Jugend- und Schulgruppen, die auf dem Jugendzeltplatz Uphöfen übernachten, haben je teilnehmender Person und Nacht ein Entgelt von 3,00 € zu entrichten. Bei Tagesaufenthalten ohne Übernachtung wird ein Entgelt von 1,80 € je teilnehmender Person erhoben.
- (2) Bei Ausfall des Zeltlagers ist eine Ausfallsumme von 50 v. H. des Entgelts zu zahlen, sofern die Abmeldung nicht bis spätestens 3 Monate vor Beginn des Zeltlagers erfolgt.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft